

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

**der 50. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, 03.11.2020, von 19:30 Uhr bis 22:50 Uhr
Rathaus Glashütten, Saal, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten**

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses (HFA) wurden mit Schreiben vom 24.10.2020 unter Mitteilung der Tagesordnung für Dienstag, den 03.11.2020, um 19:30 Uhr eingeladen.

Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Einwände erhoben.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Seitens der Ausschussmitglieder wird der Antrag gestellt, vor dem TOP 10 Verschiedenes noch einen weiteren TOP mit aufzunehmen, in dem der Antrag auf Aufwandsentschädigung der Sitzungsmitglieder bei Sitzungen per Videokonferenz beraten und beschlossen werden soll.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Der TOP Verschiedenes wird somit unter Punkt 11 behandelt.

Sitzungsverlauf

1. Mitteilungen der Vorsitzenden

Nachfolgende Punkte des Protokolls der letzten HFA-Sitzung vom 22.09.20 werden wie folgt ergänzt:

TOP 2 – Waldwirtschaftsplan des Glashüttener Gemeindewaldes (314/GV):

Der Vorschlag, nach Mitte des Jahres 2021 durch den Gemeindevorstand über Plan/Ist-Stand informiert zu werden, mit der Möglichkeit, dass die Gemeindevertretung korrigierend in den Waldwirtschaftsplan eingreifen kann, wurde durch Herrn Hindrichs gemacht. Die hierzu von ihm schriftlich eingereichte Formulierung wurde ergänzend in den Beschlussvorschlag des HFA eingefügt.

TOP 9 – Wasserversorgung – Gefahrenabwehrverordnung (293/GV):

Hier hatte Herr Hindrichs angeregt, diesen TOP auf die nächste HFA-Sitzung zu verschieben, da die Mitglieder des Ausschusses erst am Tag der Sitzung die aktuell gültige Fassung der Gefahrenabwehrverordnung ausgehändigt bekamen und somit keine Gelegenheit hatten, die alte Fassung der neuen Fassung gegenüberzustellen.

2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Frau Bürgermeisterin Bannenbergl teilt mit, dass der Zuwendungsbescheid für das Leader-Projekt „Einhäusung Glascontainer“ inzwischen vorliegt. Starttermin hierfür wird voraussichtlich Anfang 2021 sein. Zudem können sich die Bürger für die aufgestellten Windelcontainer ab sofort Karten zur Nutzung gegen eine Pfandgebühr abholen.

Die Ausschussmitglieder wünschen die Thematisierung der hierfür anfallenden Entsorgungskosten in einer der künftigen HFA-Sitzungen.

3. Bericht über den Zeitraum 01.01.2020 bis 30.09.2020 gemäß § 28 341/GV

Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Vorab wurden der Kämmerei hierzu Fragen vorgelegt, die seitens dieser beantwortet wurden. Korrigiert wird, dass die Straßenbeiträge auf S. 16 des Berichts unter der Investitionsnummer 5411-5 nicht aus Kulanz zurückerstattet wurden, sondern auf Beschluss der Gemeindevertretung, die Rückzahlungen weitmöglichst zurückzudatieren.

Der Bericht über den Zeitraum 01.01.2020 bis 30.09.2020 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs wird vom Haupt- und Finanzausschuss einstimmig zur Kenntnis genommen und die Empfehlung zur Kenntnisnahme an die Gemeindevertretung gegeben.

4. Ermittlung der Wasserbenutzungsgebühr für das Jahr 2021 331/GV

Es wird die Frage gestellt, wie sich die 147 T€ ILV im Bereich Wasser auf die kommunalen Betriebe (Bauhof) zusammensetzen.
Eine detaillierte Aufstellung hierzu wird von der Verwaltung mit dem Protokoll beigefügt (siehe Anhang)

Beschlussempfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 331/GV mit folgender Ergänzung zu beschließen:

Es wird beschlossen, die Wasserbenutzungsgebühr *um 0,12 €/m³* auf 2,26 €/m³ zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu erhöhen sowie der 18. Änderung der Wasserversorgungssatzung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5. Ermittlung der Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlags- und Schmutzwasser das Jahr 2021 332/GV

Seitens der Ausschussmitglieder wird gewünscht, die künftigen Beträge für Niederschlags- und Schmutzwasser mit in die Beschlussformulierung aufzunehmen.
Eine Aufstellung der ILV auf kommunale Betriebe wird analog Wasser mit dem Protokoll beigefügt (siehe Anhang TOP 4).

Beschlussempfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 332/GV mit folgender Ergänzung zu beschließen:

Es wird beschlossen, die Schmutzwassergebühr um 0,35 €/m³ von 2,23 €/m³ auf 1,88 €/m³ zu senken und die Niederschlagswassergebühr um 0,04 €/m³ von 0,45 €/m³ auf 0,41 €/m³ zu senken sowie der 13. Änderung der Entwässerungssatzung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

6. Ermittlung der Abfallgebühren für das Jahr 2021 333/GV

Es folgt eine längere Beratung zu der vorliegenden Abfallgebührenkalkulation mit Stellungnahme durch Verwaltung und Kämmerei.
Hierbei ergeben sich durch die Ausschussmitglieder folgende Fragen, die es noch zu klären gilt:

1) Plausibilitätsprüfung der Personal-/Fahrzeugstunden des Bauhofs inkl. des angerechneten Stundensatzes.

2.) Wie ist mit den Kosten der öffentlichen Müllbehälter umzugehen? Sind die hierbei anfallenden Kosten seitens der Gebührenzahler oder der Steuerzahler zu tragen?

3.) Wurden die angeschafften Mülltonnen bereits vollständig bezahlt, wenn ja wann?

Nachrichtliche Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.)

Bei den angegebenen Arbeitsstunden handelt es sich um zusammengerechnete Personal- u. Fahrzeugstunden. Hierbei belaufen sich die Stundensätze für Personal auf 45,90 €/Std. bzw. 46,50 €/Std. und für die Fahrzeuge zwischen 48,93 € - 226,64 € pro Stunden je nach Fahrzeugtyp.

Im Gemeindegebiet befinden sich insgesamt 9 Hundekotbehälter, 75 Müllkörbe, 20 Bushaltestellen (Mülleimer). Diese werden wie folgt abgefahren/gelehrt und somit abgerechnet:

52 x pro Jahr

5 Stunden Aufwand pro Runde

2 x Personen

1 x Fahrzeug

Zu 2.)

Hierzu hat die Verwaltung eine Stellungnahme beim HSGB eingeholt, die dem Protokoll anhängt.

Die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Gebühren im Abfallbereich werden im Nachgang geprüft und rechtzeitig zum HFA-Termin zur Haushaltsberatung nachgereicht.

Zu 3.)

In den Jahren 2018 und 2019 wurde auf den Rechnungen bezüglich Transport/Sammlung eine zusätzliche Behältermiete entrichtet (Art Mietkauf). Der Tonnenbestand vom 31.12.2019 ist nach Ablauf des Entsorgungsvertrags (31.12.2019) in den Gemeindebesitz übergegangen.

Beratungsergebnis:

Aufgrund der Unklarheiten, die Auswirkungen auf die Höhe der Gebühren haben können, wird von den Mitgliedern des HFA einstimmig beantragt und beschlossen, die Beschlussvorlage 333/GV zurückzustellen und auf die kommende HFA-Sitzung zu verlegen.

7. Wasserversorgung - Gefahrenabwehrverordnung

293/GV

Es folgt die Beratung der Gefahrenabwehrverordnung.

Hieraus ergeben sich folgende Änderungen seitens des HFA:

- Die Formulierung „die Bürgermeisterin“ ist grundsätzlich an allen vorkommenden Stellen wie folgt zu ändern:
„Der Gemeindevorstand, in Eilfällen der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, wovon der Gemeindevorstand umgehend in Kenntnis zu setzen ist, ...“
- §7 der neuen Gefahrenabwehrverordnung ist zu ergänzen um:
„Die Satzung in der Fassung vom 15.06.1992 verliert ihre Gültigkeit.“

Beschlussempfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 293/GV in geänderter Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

8. Antrag der FDP-Fraktion betreffend Information und Aufklärung über 324/GV

Trinkwasserknappheit und Wassersparmaßnahmen

9. Änderungs-Antrag der CDU Fraktion bezüglich TOP 3.1 der Sitzung 340/GV der Gemeindevertretung vom 02.10.2020: Trinkwasserknappheit und Wassersparmaßnahmen

Die Ausschussmitglieder beschließen die Punkte 8 und 9 zusammen betrachtet zu beraten und eine gemeinsame Beschlussvorlage an die Gemeindevertretung zu beschließen.

Zusätzlich hierzu soll es eine interne Informationsveranstaltung zum Thema Wasserverluste geben.

Beschlussempfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussvorlage zu beschließen:

Der Gemeindevorstand möge

1. prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Bevölkerung von Glashütten angesichts der in den Sommermonaten drohenden Trinkwasserknappheit (neben der Durchführung der Trinkwasser-Gefahrenabwehrverordnung)
 - 1.1. über die Gegebenheiten und Besonderheiten der Trinkwasserversorgung von Glashütten zu informieren,
 - 1.2 über mögliche und sinnvolle Wassersparmaßnahmen in Haushalt und Garten aufzuklären,
 - 1.3 vor der Einführung von Verboten nach der Gefahrenabwehrverordnung wie bisher über den Stand der drohenden Trinkwasserknappheit zu warnen und zu informieren
2. In dem Zusammenhang soll die Fördermöglichkeit von Zisternen, insbesondere von Brauchwasserzisternen im Haushalt geprüft werden.
3. Ferner sollen Maßnahmen zur weitestgehenden Vermeidung von versiegelten Flächen entworfen werden und der Einsatz von Rigolen geprüft werden.

Spätestens im Januar 2021 sind der Gemeindevertretung konkret durchführbare Vorschläge vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

10. Antrag auf Aufwandsentschädigung der Ausschussmitglieder bei Sitzungen per Videokonferenz

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass die in der Gemeindeverordnung festgelegten Sitzungsgelder an die jeweiligen Ausschussmitglieder auch bei Sitzungen per Videokonferenz gezahlt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

11. Verschiedenes

Es gibt noch Rückfragen zu einzelnen Themen aus der letzten HFA-Sitzung, die von Frau Bannenber
geantwortet werden.

Vorsitzende

ausgefertigt:

gez. Angelika Röhrer

Alexandra Böhmer
Schriftführer

Fragen zum Budgetbericht zum 30.09.20

Seite 8

- Pos. 01 = Wie kommt es zu höheren Forsterlösen?
Die höheren Forsterlöse ergeben sich durch die Masse der Mehreinschlagungen beim Kalamitätenholz, welches Hessenforst bislang immer verkaufen konnte. Dies wurde auf der letzten HFA-Sitzung durch den Vertreter von Hessenforst ausführlich erläutert.
- Pos. 02 = In welcher Höhe werden die Bußgelder aktuell hochgerechnet?
Die Hochrechnung der Bußgelder erfolgt auf Basis der Vergangenheitswerte. Erfahrungsgemäß sind zum September etwa 70% der Einnahmen erfolgt. Die Hochrechnung in Summe beläuft sich demnach auf rund 219.000 €.

Seite 10

- Pos. 12 = Ich hätte gerne eine Erklärung der Umstellung
Bisher erfolgte die Berechnung der Rückstellung für Pensionen und Beihilfen auf Basis der Teilwerte. Dies wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes jedoch beanstandet. Künftig muss die Berechnung auf Basis der Barwerte erfolgen, die jedoch höher liegen als die Teilwerte. Diese Korrektur erfolgt nun erstmalig mit dem Jahresabschluss 2020, was zu der deutlichen Überschreitung vom Plan führt. Ab dem kommenden Jahr 2021 sind die Rückstellungen dann angepasst und eine eventuelle Abweichung wird sich im bisher üblichen Rahmen bewegen. Rückstellungen sind grundsätzlich aber nicht zahlungswirksam, haben also nur Auswirkungen auf den Ergebnis- nicht aber auf den Finanzhaushalt.

Seite 11

- Pos. 15 = Wie ist der Stand in Sachen Höhergruppierung Erzieherinnen?
Eine Höhergruppierung ist noch nicht erfolgt.
Letzter Sachstand der Kath. Kirche: Die Höhergruppierung muss im Verwaltungsrat beschlossen werden. (Eine Mitteilung über einen Beschluss liegt uns nicht vor).
Mitte Oktober hat die Verwaltung erneut um Stellungnahme und Info gebeten, ob die Erhöhung noch in 2020 durchgeführt wird. Bislang haben wir keine Nachricht erhalten.

Können die Mehrausgaben detaillierter aufgezeigt werden?

Welche Zuweisungen waren noch nicht in vollem Umfang eingeplant?

Zuweisung IKZ Kasse Plan 35.000 €/ Hochrechnung 56.000 €

Zuweisung IKZ Kämmerei Plan 105.000 €/ Hochrechnung 120.000 €

Hier war aufgrund der Aufarbeitung durch die Kämmerei von Altlasten und der neuen Übernahme IKZ Kasse für 2020 nur eine ungefähre Planung möglich. Seit Juli erfolgte nun eine Reduzierung der Stundenzahl für die Kämmerei Glashütten von Vollzeit auf 30 Std. plus Zuarbeit durch Hr. Knull, da alle Altlasten aufgearbeitet sind. Trotz des Arbeitsaufwandes sind die Kosten auf dem Niveau des Vorjahres (also nicht höher). Hier hat Glashütten jedoch noch eine IKZ-Förderung erhalten hat, die den tatsächlichen Aufwand 2019 gemindert hat. Im Bereich Kasse liegt der Plan 2021 fast 50% unter dem Jahresergebnis 2019 (noch keine IKZ).

Zudem erfolgte in 2019 an eine Kita keine Weiterleitung des Landeszuschusses der Kostenfreistellung gem. § 32c HKJGB, was in 2020 nachgeholt wurde.

- Pos. 16 = Woraus resultiert die Differenz im Ansatz von Gewerbesteuer/Heimatumlage im Vergleich zum Haushaltsvollzug I.Quartal?
Es handelt sich hierbei um einen Tippfehler. Im Quartalsbericht zum 30.04.20 wurde versehentlich der Ansatz der Gewerbesteuerumlage aus 2019 angegeben (152.291 €). Der jetzige Ansatz von 170.066 € ist der korrekte Ansatz aus 2020. Der Gesamtansatz der Steueraufwendungen weicht daher auch nicht voneinander ab.

Seite 16

- Nr. 5411-5 = Um welche Straßenbeiträge handelt es sich?
Hier handelt es sich, wie angegeben, um die Rückerstattung der Straßenbeiträge „Ginsterweg“ aus Kulanz, da die Beiträge noch kurz vor Absetzung der Straßenbeitragssatzung von den Anwohnern gezahlt wurden.

- Nr. 541-41 = Welche Straßenbeleuchtungsmaßnahmen wurden ersatzweise durchgeführt und hätten sie nicht unter 5415-10 gebucht werden können?
Es wurden vereinzelt Straßenlaternen (LED) aus dem Budget „Am Eichpfad“ angeschafft, da die Mittel hierfür in 2021 neu angemeldet werden und somit die Mittel aus 2020 zur Verfügung standen. Hätte auch unter 5415-10 gebucht werden können, es wurde aber die neuere Investitionsnummer gewählt.

Stellungnahme zur ILV, insbesondere ILV Bauhof, für den Bereich Wasser- und Abwasser

Basis für die Verteilung der ILV 2021 ist das Ist-Ergebnis 2019, wo die Verteilungsschlüssel nach den aktuellen Gegebenheiten individuell angepasst wurden.

Die kalkulatorische Verzinsung wird automatisch vom System auf Basis der Anlagenwerte und dem kalkulatorischen Zinssatz von 3,5 % generiert.

Ausführliche Erläuterung für die ILV „Kommunale Betriebe“ (Bauhof Software erfolgt unten).

Wasserversorgung

Basis Ist 2019

Sachkonto	Mittelanmeldung 2021	Verteilungs- schlüssel
9500041 Erlöse ILV Löschwasser	-20.900,00	Einzelnachweis
9510000 Erlöse ILV Kommunale Betriebe (GuV)	-144.358,00	Einzelnachweis
9600010 Kosten Kalkulatorische Verzinsung	46.247,00	Anlagen- buchhaltung
9600045 Kosten ILV BGM, Gemeindeorg. etc.	23.438,00	6,76%
9600047 Kosten ILV Hauptamt, HG-GG... etc.	28.713,00	6,10%
9600048 Kosten ILV Personalamt, Personalrat	15.804,00	5,19%
9600050 Kosten ILV EDV/Datenverarbeitung	2.513,00	4,76%
9600060 Kosten ILV Finanzverwaltung	13.096,00	6,76%
9600061 Kosten ILV Kasse, Steuern	74.471,00	33,95%
9610000 Kosten ILV Kommunale Betriebe (GuV)	147.574,00	Einzelnachweis

Abwasserbeseitigung

Da der Abwasserbeseitigung kein Personal zugeordnet ist, fallen auch keine ILV Leistungen z.B. für das Personalamt an. Auch wurden über die „Bauhof Software“ bisher keine Leistungen erbracht.

Sachkonto	Mittelanmeldung 2021	Verteilungs- schlüssel
9600010 Kosten Kalkulatorische Verzinsung	62.270,00	Anlagen- buchhaltung
9600045 Kosten ILV BGM, Gemeindeorg. etc.	28.085,00	8,22%
9600060 Kosten ILV Finanzverwaltung	15.804,00	8,22%
9600061 Kosten ILV Kasse, Steuern	63.200,00	28,82%

ILV Kommunale Betriebe (Bauhofsoftware)

Auf Nachfrage in der Fachabteilung wurde erläutert, dass in der Bauhofsoftware auch die Arbeiten der Wassermeister inkl. deren Fuhrpark erfasst wird. Arbeitet also der Wassermeister ganz regulär im Rahmen seiner Tätigkeiten für den Bereich Wasserversorgung, wird eine Buchung erzeugt

Erlöse Kommunale Betriebe Wasserversorgung	an	Kosten Kommunale Betriebe Wasserversorgung
---	----	---

Entsprechend sind die Erlöse und Kosten aus Kommunalen Betriebe auch fast gleich hoch und damit fast erfolgs-/gebührenneutral.

144.358 €	an	147.574 €
-----------	----	-----------

Dadurch sind die gesamten Arbeitsleistungen erfasst und dokumentiert.

In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Wassermeister für andere Bereiche tätig werden, z.B. für das Schwimmbad. Dann erfolgt nur eine Erlösbuchung in der Wasserversorgung. Andersherum kann es in Ausnahmen vorkommen, dass der Bauhof für die Wasserversorgung tätig wird. In diesem Fall wird nur eine Kostenbuchung in der Wasserversorgung erzeugt. Nach Rücksprache mit dem Bauhofleiter wurde bestätigt, dass dies nur selten vorkommt, entsprechend ist der Kostenüberhang auch nur minimal.

Bsp.1

Erlöse Kommunale Betriebe Wasserversorgung	an	Kosten Kommunale Betriebe Schwimmbad
---	----	---

Bsp. 2

Erlöse Kommunale Betriebe Bauhof	an	Kosten Kommunale Betriebe Wasserversorgung
-------------------------------------	----	---

Stundensätze

Beim Personal, egal ob Bauhof- oder Wassersonal ist ein Stundensatz von 45,90 € oder 46,50 € hinterlegt.

Die Stundensätze des Fuhrparks sind sehr individuell, 3 Beispiele:

- HG-BG 2015 48,93 €
- HG-BG 45 137,76 €
- HG-BG 636 226,64 €



Vermerk

Fragen an HSGB

Die unten aufgeführten Fragen wurden am Mittwoch, 04.11.2020 zur Beantwortung an den HSGB verschickt. Am 04.11.2020 wurden die Fragen, telefonisch, von Frau Gorn beantwortet:

1. Dürfen die Kosten der ILV für die Leerung von öffentlichen Abfallkörben, Hundekotbehältern u.Ä. Behälter über die Gebühren abgerechnet werden?

Antwort: Nein, die Aufwendungen dürfen nicht über die Gebühren dem Bürger in Rechnung gestellt werden. Die Aufstellung von öffentlichen Abfallbehältern ist keine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Abfallkörbe u.Ä. Behälter die im öffentlichen Bereich aufgestellt werden, sind als freiwillige Aufgabe anzusehen. Gleiches gilt für Hundekotbehälter.

Auszug aus dem § 20 KrWG:

*„Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus **privaten Haushaltungen** und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 zu beseitigen.¹“*

„Andere Herkunftsbereiche“ sind z. B Industriebetriebe, Gewerbebetriebe u. Landwirtschaftliche Betriebe.

2. Wer übernimmt die Kosten für den Bereich Illegale Müllentsorgung?

*„Für das Zusammentragen und Bereitstellen von Abfällen, die auf tatsächlich frei zugänglichen Flächen widerrechtlich lagern und an denen kein Besitz im Sinne des § 3 Abs. 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besteht (wild lagernde Abfälle), ist die Verursacherin oder der Verursacher der Lagerung oder der nach sonstigem Recht zum Zusammentragen und Bereitstellen verpflichtete Dritte verantwortlich. **Soweit Maßnahmen gegen die Verursacherin oder den Verursacher nicht möglich sind und nach sonstigem Recht auch kein Dritter verantwortlich ist, sind die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte neben ihren Aufgaben nach § 1 zum Zusammentragen und Bereitstellen der wild lagernden Abfälle verpflichtet.** Im Falle des Satz 2 können die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte von der Verursacherin oder dem Verursacher Ersatz der entstandenen Kosten, einschließlich derjenigen für die weitere Entsorgung, verlangen.²“*

¹ http://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_20.html

² Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)